



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0004 vom 21.02.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	12.03.2012	vorberatend
Stadtrat	03.05.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung der von-Gallitzin-Straße

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, folgende Allgemeinverfügung zu beschließen:

Allgemeinverfügung

„Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die von-Gallitzin-Straße wird als verkehrsberuhigt ausgebaute Stadtstraße mit gepflasterter Fahrbahn, einseitigen Rinne, Verkehrsgrün, Parkbuchten und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die von-Gallitzin-Straße ist eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 StrWG NW und befindet sich gemäß § 6 Absatz 2 StrWG NW im Eigentum der Stadt Ochtrup.“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Die von-Gallitzin-Straße ist 2011 vom Investor verkehrsberuhigt ausgebaut und der Stadt Ochtrup übergeben worden. Die Straße kann somit dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltrechtliche Beurteilung:

Durch die Widmung entstehen keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Koke